

Garantiert traditionelle Spezialität « Heumilch » Vertrag Milchkomitee – Erzeuger

Zwischen dem Erzeuger

Name und Vorname	
Adresse (Straße – Hausnr. – PLZ – Ortschaft)	
Unternehmensnr.	
Niederlassungsnr.	
Tel / Handy	
E-Mail	

Hiernach der « Auftraggeber » genannt,

und

Dem **Milchkomitee**, route de Herve 104 in 4651 Battice, Unternehmensnummer : BE 0429.937.652,
Rufnummer 087/69.26.02,

Hiernach « CdL » genannt,

Wird nach einigen Vorbemerkungen

Der Bezug auf die g.t.S Heumilch Referenz ist nur zulässig, insofern eine Genehmigung eines Zertifizierungsorgans vorliegt :

- gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 304/2016 der Kommission vom 2. März 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Heumilch/Haymilk/Latte fieno/Lait de foin/Leche de heno (g. t. S.)] sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2016 über die europäischen Qualitätsregelungen und die regionalen fakultativen Qualitätsangaben.

- gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union „Schaf-Heumilch“/„Sheep’s Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ (g.t.S)

- gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 über die Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union «Ziegen-Heumilch»/«Goat's Haymilk»/«Latte fieno di capra»/«Lait de foin de chèvre»/«Leche de heno de cabra» (g.t.S)

Zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zertifizierungsorgan ist das CdL nach der ISO-Norm 17065 unter der Zertifizierungsnummer 262-PROD akkreditiert und hat von der Wallonischen Region eine Zulassung erhalten.

Ferner darf das CdL die Audits nur bei Unternehmen durchführen, deren Firmensitz sich in der Region Wallonien befindet.

Folgendes vereinbart :

ARTIKEL 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

Der Auftraggeber beauftragt das CdL mit dem Audit und der Zertifizierung im Hinblick auf die Erteilung/Beibehaltung der Genehmigung, sich (**Primärproduktion**) auf die g.t.S Heumilch zu beziehen, und dies nach dem geltenden Regelwerk.

ARTIKEL 2 – AUFGABEN

Das CdL erledigt den gesamten Audits- und Zertifizierungsvorgang. Die auf diesen Audits beruhenden Schlussfolgerungen des CdL werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Bei einer positiven Schlussfolgerung wird dem Auftraggeber ein Zertifikat zugesandt. Das Zertifikat ist ab dem Tag der CdL-Entscheidung gültig.

ARTIKEL 3 – VERPFLICHTUNGEN DES CdL

Das CdL verpflichtet sich :

- die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel einzuhalten.
- die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einzuhalten.
- den Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2016 über die europäischen Qualitätsregelungen und die regionalen fakultativen Qualitätsangaben nachzuhalten.
- dem Auftraggeber auf der Website www.comitedulait.be die Produktspezifikation, den Mindestkontrollplan mit dem Bewertungsschema für Nichtkonformitäten und die entsprechenden Sanktionen zur Verfügung zu stellen.
- dem Auftraggeber die Information über den verwendeten Tarif zur Verfügung zu stellen.
- die zum Zertifizierungsvorgang notwendigen Audits durchzuführen.
- dem Auftraggeber seine Entscheidung so schnell wie möglich mitzuteilen.
- die Vertraulichkeit der im Rahmen seines Auftrags gesammelten Informationen zu wahren. Die Vertraulichkeit der Informationen wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.
- seine Aufgabe objektiv und unparteiisch wahrzunehmen.
- die Zertifizierungsvorschriften einzuhalten.
- die Kontrollen gemäß dem von der « Association des Producteurs de Lait de Foin en Wallonie » (Prolafow) verfassten Mindestkontrollplan durchzuführen.

ARTIKEL 4 – VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich :

- den Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 2016 über die europäischen Qualitätsregelungen und die regionalen fakultativen Qualitätsangaben nachzuhalten.
- die Durchführungsverordnung (EU) 304/2016 der Kommission vom 2. März 2016 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Heumilch/Haymilk/Latte fieno/Lait de foin/Leche de heno (g. t. S.)] nachzuhalten.
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/486 der Kommission vom 19. März 2019 zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten „SchafHeumilch“/„Sheep's Haymilk“/„Latte fieno di pecora“/„Lait de foin de brebis“/„Leche de heno de oveja“ (g. t. S.).
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/487 der Kommission vom 19. März 2019 zur Eintragung eines Namens in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten „ZiegenHeumilch“/„Goat's Haymilk“/„Latte fieno di capra“/„Lait de foin de chèvre“/„Leche de heno de cabra“ (g. t. S.) nachzuhalten.
- den/die von der « Association des Producteurs de Lait de Foin en Wallonie » (Prolafow) verfassten Mindestkontrolleplan(-pläne) einzuhalten.
- nur Erzeugnisse unter Angabe « Heumilch » zu vermarkten, wenn sie die Vorschriften und wenn und wenn das CdL ein Zertifikat für besagte Tätigkeit ausgestellt hat.
- alle zur Überprüfung erforderlichen Informationen zu liefern und die Besichtigung der durch die beantragte Zertifizierung erfassten Betriebsräume zu gestatten.
- die Anwesenheit von Beobachtern oder auszubildenden Prüfern bei den Audits zu akzeptieren.
- unangemeldete Audits zu akzeptieren.
- ein oder mehrere zusätzliche Audits zu akzeptieren, falls das CdL diese nach festgestellten Nichtübereinstimmungen verlangt, und die entsprechenden Kosten nach dem geltenden Tarif zu übernehmen.
- dem CdL die jährlich unter der Bezeichnung "Heumilch" produzierten Mengen zur Verfügung zu stellen.
- dem CdL ein Verzeichnis mit allen Reklamationen bereitzustellen, von denen er bezüglich der Übereinstimmung mit den Zertifizierungsanforderungen Kenntnis erhalten hat, im Zusammenhang mit diesen Reklamationen sämtliche angemessenen Schritte zu unternehmen und die eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren.
- dem CdL unverzüglich jede Unregelmäßigkeit und jeden Verstoß zu melden, der den traditionellen Charakter seiner Erzeugnisse verändert. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch, alles zu unternehmen, um jeden Bezug dieses Erzeugnisses auf die Heumilch g.t.S zu entfernen oder um besagtes Erzeugnis auszusondern und zu kennzeichnen.
- das CdL unverzüglich zu informieren, falls der Auftraggeber aus dem Kontrollsystem aussteigt. Die Kontrollakte wird mindestens 5 Jahre lang archiviert.
- vollständige Kopien der Zertifizierungsunterlagen oder Kopien nach den Vorgaben des Zertifizierungsprogramms anzufertigen.

ARTIKEL 5 – VERÖFFENTLICHUNG UND AUSTAUSCH VON DATEN

Die „ allgemeine Gesetzgebung über den Datenschutz „ wird gemäss der Verordnung (EU) 2016/679 berücksichtigt. Das CdL behandelt nur die persönlichen Daten, die für ihren Auftrag strikt notwendig sind.

Der Auftraggeber hat das Recht die Daten einzusehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung zu beantragen. Diesbezüglich wendet sich der Auftraggeber an das CdL.

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine Daten den zuständigen Behörden gemäß der regionalen Gesetzgebung übermittelt werden. Die Informationen können gemäß der europäischen Gesetzgebung an die Europäische Kommission und an die übrigen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren können die Daten auch an Drittpersonen weitergeleitet und von diesen beantragt werden, insofern beim Umgang mit diesen Daten die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

ARTIKEL 6 – SANKTIONEN

Das CdL kann Nichtübereinstimmungen des Typs A verhängen, die ein Verbot der Vermarktung unter der Bezeichnung "Heumilch" bedeuten. Es wird eine sofortige Einhaltung der Vorschriften verlangt. Bei Entzug des Zertifikats werden die zuständigen Behörden und die mit dem Antraggeber in Verbindung stehenden Marktteilnehmer über die Situation informiert. Das CdL trägt keinerlei Verantwortung für die negativen Folgen dieser Mitteilung.

Der CdL kann auch eine Nichtübereinstimmung des Typs B verhängen, die eine Warnung darstellt; in diesem Fall muss die Nichtkonformität innerhalb von 6 Monaten verbessert werden.

Dieses Verfahren ist im Mindestkontrollplan enthalten.

ARTIKEL 7 – BESCHWERDEVERFAHREN

Der Auftraggeber kann innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Sanktion beim CdL eine Verwaltungsbeschwerde gegen eine verhängte Sanktion einreichen. Das Beschwerdeverfahren befindet sich auf der Website des CdL www.comitedulait.be (PRO-CLI-00002). Nach Prüfung der Argumente des Auftraggebers entscheidet das CdL, ob es die verhängte Sanktion zurückzieht, sie abändert oder sie bestätigt. Das CdL teilt dem Auftraggeber seine Entscheidung innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit. Am Ende dieses Beschwerdeverfahrens vor dem CdL kann der Auftraggeber gemäß den im regionalen Regelwerk vorgesehenen Verfahren und Fristen Beschwerde bei der zuständigen Regionalbehörde einreichen.

Diese Berufungen setzen die umstrittenen Entscheidungen nicht aus

ARTIKEL 8 – BEZÜGE

Die aufgrund dieses Vertrags vom CdL erbrachten Leistungen werden nach der Preisliste, die auf der Internetseite www.comitedulait.be mitgeteilt wird, in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Audits oder kostenpflichtige unangemeldete Audits, wie sie im Mindestkontrollplan festgelegt sind, werden zum selben Preis in Rechnung gestellt.

Das Audit findet erst nach Zahlung der Rechnung auf das Konto des CdL statt. Sie dürfen auf keinen Fall von Hand zu Hand an ein Personalmitglied des CdL gezahlt werden.

Im Falle einer Nichtzahlung wird das Audit nicht ausgeführt. Bei verspäteter Zahlung kann das CdL nicht für eine Überschreitung der Fälligkeit des Zertifikats verantwortlich gemacht werden.

ARTIKEL 9 - BEZUG AUF DAS CdL

Der Auftraggeber nutzt die erteilte Zertifizierung korrekt und vorschriftsmäßig so, dass er nicht irreführt und dem Ruf des CdL nicht schadet, auch bei Mitteilungen über jegliche Art von Dokumenten. Wenn der Auftraggeber Kopien von Zertifizierungsunterlagen an Dritte aushändigt, muss er diese vollständig wiedergeben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, jeden Bezug auf das CdL kurzfristig zurückzuziehen, sobald das Zertifikat entzogen wurde oder der vorliegende Vertrag ausläuft.

Bei jeder missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung des Namens CdL ist eine pauschale Mindestentschädigung von 2.500€ zu zahlen, gegebenenfalls vorbehaltlich größerer Schadenersatzsummen.

ARTIKEL 10 – VERTRAGSDAUER

Vorliegender Vertrag wird für einen Zertifizierungszyklus geschlossen und wird dann stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert.

Falls eine der Parteien den vorliegenden Vertrag nicht verlängern möchte, muss sie die andere Partei mindestens drei Monate vor Ablauf dieses Vertrags per Einschreiben mit Empfangsbestätigung über die Vertragskündigung informieren.

Die schuldhafte Nichteinhaltung einer Klausel dieses Vertrags durch eine der Parteien kann zur Vertragskündigung führen, wenn die schuldige Partei die schuldhafte Nichteinhaltung nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Versand eines Einschreibens mit Empfangsbestätigung, das den festgestellten Mangel/die festgestellten Mängel anprangert, beendet.

Vorliegender Vertrag kann bei Einstellung der Tätigkeit des Auftraggebers oder des CdL, bei einer Abwicklung, bei einer gerichtlichen Reorganisation oder bei einem Konkurs von Rechts wegen gekündigt werden.

ARTIKEL 11 – HAFTUNG

Das CdL, das dem Auftraggeber gegenüber nur Handlungspflichten hat, haftet ihm und seinen Rechtsnachfolgern gegenüber nur bei vorsätzlichem Verschulden oder bei eigener grober Fahrlässigkeit; seine Haftung ist auf 10.000 € pro Schadensfall pro Jahr begrenzt.

Der Auftraggeber hat dem CdL den etwaigen Schaden innerhalb eines Monats nach dessen Eintritt schriftlich zu melden, unter Androhung der Rechtsverwirkung.

Im Falle eines Verbots der Vermarktung von Erzeugnissen hat der Auftraggeber kein anderes Rechtsmittel als im Beschwerdeverfahren des Zertifizierungssystems des CdL und das im Regionalerlass vorgesehene Mittel.

ARTIKEL 12 – GERICHTSZUSTÄNDIGKEIT

Vorliegender Vertrag unterliegt der belgischen Gesetzgebung.

Für Streitfälle im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag sind die Gerichte des Gerichtsbezirks zuständig, in dem sich der CdL-Gesellschaftssitz befindet.

Vorliegender Vertrag ist am / / in 2 Exemplaren aufgesetzt worden; jede Partei erklärt, ein von allen Parteien unterzeichnetes Exemplar erhalten zu haben.

Für den Auftraggeber

Für das CdL

Name und Vorname :

Name und Vorname :

Funktion :

Funktion :

Unterschrift

Unterschrift